

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 22. Mai 2015
GZ. BMF-310205/0067-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4355/J vom 24. März 2015 der Abgeordneten Mag. Nikolaus Alm, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 6.:

Durch die Sportlerpauschalierungsverordnung, BGBl II Nr. 418/2000, werden bei international tätigen Sportlern, die in Österreich (auf Grund ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes) unbeschränkt steuerpflichtig sind, auf Antrag die in Österreich steuerpflichtigen Einkünfte aus der sportlichen Tätigkeit einschließlich der Werbetätigkeit mit 33% aller (in- und ausländischen) derartigen Einkünfte ermittelt. Die aus der Bemessungsgrundlage ausgeschiedenen (auf das Ausland entfallenden) Einkünfte sind allerdings bei Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen zu berücksichtigen (sogenannter Progressionsvorbehalt). Eine Anrechnung ausländischer Steuern von den pauschal ermittelten Einkünften ist ausgeschlossen.

Durch die Sportlerpauschalierungsverordnung soll – vereinfachend – jenes steuerliche Ergebnis herbeigeführt werden, das sich aus der Anwendung des innerstaatlichen Einkommensteuerrechts bei Anwendung verschiedener Doppelbesteuerungsabkommen unter Zugrundelegung der von Österreich üblicherweise gewählten Methode der

Steuerbefreiung unter Progressionsvorbehalt (DBA-Befreiungsmethode) ergäbe. Dadurch wird die Besteuerung erheblich vereinfacht, weil sich die Anwendung einer Vielzahl von Doppelbesteuerungsabkommen erübrigt. Da Österreich im Ergebnis die ausländischen Einkünfte regelmäßig ohnehin nicht besteuern dürfte, stellt diese Vereinfachungsmaßnahme grundsätzlich keine ungerechtfertigte Begünstigung von Sportlern dar. Zudem ist durch die Anordnung des Progressionsvorbehaltes sichergestellt, dass sich das pauschale Ausscheiden der ausländischen Einkünfte aus der Bemessungsgrundlage nicht im Steuersatz niederschlägt. Durch einen eng gezogenen Anwendungsbereich (überwiegendes Auftreten im Ausland) ist zudem sichergestellt, dass nur jene Sportler erfasst werden, die auch tatsächlich in erheblichem Ausmaß außerhalb Österreichs tätig geworden sind.

Zu 2.:

Die Verordnung bezieht sich ihrem Wortlaut nach auf „Einkünfte von selbständig tätigen Sportlern“. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen sind von der Verordnung alle Einkünfte erfasst, für welche die sportliche Betätigung unmittelbar ursächlich ist; somit Preisgelder, aber auch Werbeeinkünfte, mit denen der Sportler seinen Wettbewerb als Sportler vermarktet. Einkünfte eines Sportlers, die mit der sportlichen Betätigung entweder gar nicht (z.B. Vermietungseinkünfte) oder nur in einem mittelbaren Zusammenhang stehen (z.B. Einkünfte aus literarischer Tätigkeit, welche die sportliche Tätigkeit betrifft) sind nicht erfasst.

Da somit auch Werbeeinkünfte eines Sportlers in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass eine anlassbezogene Werbung jedenfalls erfasst ist (z.B. Einkünfte aus dem Anbringen von Firmenlogos auf Kleidungsstücken). Werden die Werbeeinkünfte nur anlassbezogen von der Verordnung erfasst, treten regelmäßig Abgrenzungsprobleme auf: Wenn sich etwa ein Sportler vertraglich verpflichtet, auf einem Anzug eine Werbeaufschrift zu tragen, dann müsste für die Anwendung der Verordnung differenziert werden, ob die Werbung anlassbezogen (etwa im Zusammenhang mit einem konkreten Sportereignis) oder nicht anlassbezogen (etwa bei einem Auftritt in einer Fernsehshow) erfolgt, und die Einkünfte müssten nach einem Aufteilungsschlüssel zugeordnet werden. Das ist in der Regel ohne erhebliche Sachverhaltsprüfungen nicht zu bewerkstelligen. Dem Vereinfachungscharakter entsprechend wird daher auf eine derartige Differenzierung verzichtet. Zu berücksichtigen wäre in diesem Zusammenhang auch der

Umstand, dass im Fall der Regelbesteuerung bei Werbeeinnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Auftritt stehen (also z.B. Helmwerbung, Firmenlogos auf Kleidungsstücken), dem jeweiligen ausländischen Staat ein anteiliges Besteuerungsrecht an diesen Einkünften eingeräumt wird und in Österreich anteilige Steuerfreistellung oder Steueranrechnung zu gewähren wäre. Durch die vereinfachte pauschale Erfassung aller Werbeeinnahmen im Inland (ungeachtet des Auftrittsortes) kann angesichts des anwendungsrelevanten Merkmals der überwiegenden Auslandstätigkeit tendenziell keine unangemessene Schmälerung des innerstaatlichen Steueraufkommens angenommen werden.

Zu 3. bis 5.:

Das Feld „Sportler/-innen-Pauschalierung“ gibt es in der Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung erst seit dem Veranlagungsjahr 2012. Zuvor wurde diese nur als Teil der Position „sonstige Pauschalierung“ erfasst. Daher stehen für die Jahre 2000 bis 2011 keine elektronisch auswertbaren Informationen zur Verfügung.

Nachstehend sind die Fallzahlen für 2012, 2013 und 2014 angegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten insbesondere für 2014 aufgrund des noch niedrigen Veranlagungsgrades sicher noch unvollständig sind.

Veranlagungsjahr	Anzahl Personen
2012	133
2013	109
2014	9

Die Einkommensteuer bemisst sich nach der Höhe des Gesamteinkommens, auf das ein einheitlicher Steuertarif angewendet wird (synthetische Einkommensteuer). Eine Aufteilung der Steuerbelastung nach Einkunftsarten kann daher nicht vorgenommen werden. Da es sich bei dieser Bestimmung um eine pauschale Besteuerung handelt, werden detaillierte Positionen (z.B. Einnahmen aus nationaler Werbetätigkeit) nicht gesondert abgefragt.

Zu 7.:

Wie bereits ausgeführt, beurteilt das Bundesministerium für Finanzen die Verordnung nicht als unsachliche Begünstigung. Der Bundesminister für Finanzen ist befugt, eine vereinfachte Besteuerung im Wege einer Pauschalierungsverordnung vorzusehen. Die Verordnung führt – dem Zweck der Vereinfachung entsprechend – in aller Regel zu einem Besteuerungsergebnis, das jenem entspricht, das auch auf Basis der Anwendung verschiedenster Doppelbesteuerungsabkommen auf Grundlage des Progressionsvorbehaltes eintritt.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-05-22T15:39:57+02:00
Unterszeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	r9d9jQCZ7oCT7naNOZ+xy1TNsRIXePaKGMR4ApCdqUsGMXTnBK1MrFvbAPR9yaq sMo9yNP6aNnGJqS908XFAle/P9d6LaObrbvteH0snHllmT4HXkDNSLee78m9g8F XqKKocRXVgKIGzMGEOxPYD0ZckguohVcBthS+/c9eIK6+babSqfZBV+Laon6Xcc oWycr9DdzbrKv+hKnNxNrTntJ73CGSnhGe5cVsXkn0FN6c/49VupZIH3x8akXjS 10Hc1Rr0oB+ioGMunDWJBjVWw23EdaBpBtKHjDO+vXUg6gOpXTroJl17HB47aS x1ArY8slzdr/RhLbbZ6wbRcidlQ==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	